

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Migration

Antrag der Abgeordneten Ruben Rupp und Daniel Lindenschmid u. a. AfD
- Syrer sticht vierjähriges Mädchen in Supermarkt in Wangen im Allgäu nieder
- Drucksache 17/6651
Ihr Schreiben vom 25. April 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. wie viele Straftaten und darunter wie viele gefährliche Körperverletzungen mit und ohne Todesfolge („Messerangriffe“) mit dem Tatmittel Messer seit Erfassung im Jahre*

2018 sich jährlich in Baden-Württemberg ereigneten, unter Angabe und Aufschlüsselung des Anteils der deutschen und der nichtdeutschen Tatverdächtigen (bitte mit der Untergruppe der „Zuwanderer“ unter letzteren);

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 haben grundsätzlich zu einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage beigetragen. Mit dem Wegfall der notwendigen Beschränkungen sind im Jahr 2022 nicht nur das bisher normale gesellschaftliche Leben, sondern ein Stück weit auch Teile der Kriminalität zurückgekehrt. Die beiden Ausnahmejahre 2020 und 2021 lassen sich daher kaum mit anderen Jahren belastbar vergleichen.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass Tatverdächtige in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigegezählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie nur einmal erfasst werden, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben. Überdies können mehrere Tatverdächtige zu einem Fall erfasst sein. Einzelne Deliktskategorien dürfen insofern nicht aufsummiert werden.

Die PKS Baden-Württemberg weist für den Zeitraum der Jahre 2018 bis 2023 nachfolgende Anzahl an Fällen aus, bei denen das Tatmittel „Messer“¹ im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stand, unter Angabe des Anteils der Fälle mit Tatbeteiligung

¹ Tatmittel „Messer“ beinhaltet: Ahle, Bajonett, Butterflymesser, Dolch, Haushalts-/Küchenmesser, Klappmesser, Messer, Spring-/Fallmesser, Stilett, Taschenmesser.

eines deutschen bzw. nicht deutschen Tatverdächtigen (TV), darunter von TV Asylbewerbern/Flüchtlingen². In den aufgeführten Fällen muss das Tatmittel Messer nicht unbedingt zur Anwendung gekommen sein, ein Rückschluss auf die Art der Verwendung ist nicht möglich.

Anzahl der Fälle mit Tatmittel Messer in Baden-Württemberg mit Anteil der erfassten Tatverdächtigen	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Straftaten gesamt	6.073	5.911	6.059	5.445	6.715	6.845
Aufgeklärte Straftaten gesamt	4.623	4.628	4.713	4.223	5.293	5.413
- darunter mit deutschen TV	2.492	2.617	2.666	2.393	2.807	2.749
- darunter mit nicht deutschen TV	2.223	2.115	2.139	1.935	2.644	2.795
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	871	740	733	593	808	992
- davon Straftaten gegen das Leben	132	156	150	132	144	147
- darunter mit deutschen TV	60	81	68	63	65	63
- darunter mit nicht deutschen TV	78	84	87	78	85	92
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	38	30	33	34	29	37
- davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	28	34	20	16	34	15
- darunter mit deutschen TV	9	14	12	8	13	6
- darunter mit nicht deutschen TV	20	20	8	8	21	9
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	12	9	5	3	5	2
- davon Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2.660	2.544	2.738	2.492	3.158	3.171
- darunter mit deutschen TV	1.253	1.264	1.357	1.236	1.545	1.494
- darunter mit nicht deutschen TV	1.452	1.340	1.443	1.316	1.699	1.761
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	675	552	572	450	597	675
- hierunter gefährliche/schwere Körperverletzungen	1.101	944	1.031	916	1.062	1.152
- darunter mit deutschen TV	436	383	445	395	472	454
- darunter mit nicht deutschen TV	687	582	613	543	623	735
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	357	271	290	220	243	308

² Tatverdächtige Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge (TV Asylbewerber/Flüchtlinge) werden in der PKS über deren Aufenthaltsanlässe definiert. Die Gruppe der TV Asylbewerber/Flüchtlinge setzt sich aus den Aufenthaltsanlässen „Asylbewerber“, „Duldung“, „Schutz- und Asyl-berechtigte, Kontingentflüchtlinge“ und „Unerlaubter Aufenthalt“ zusammen.

- davon Diebstahlsdelikte	567	536	483	425	764	930
- darunter mit deutschen TV	296	296	270	251	352	380
- darunter mit nicht deutschen TV	293	261	230	189	430	575
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	98	70	62	54	114	212
- davon Vermögens- und Fälschungsdelikte	15	14	9	5	4	6
- darunter mit deutschen TV	4	7	8	2	3	2
- darunter mit nicht deutschen TV	11	7	1	4	1	4
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	-	-	1	-	-	2
- davon sonstige Straftatbestände StGB	369	395	395	366	404	338
- darunter mit deutschen TV	253	265	281	258	282	231
- darunter mit nicht deutschen TV	131	137	119	114	167	114
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	29	43	33	25	37	33
- davon strafrechtliche Nebengesetze	852	949	918	787	785	806
- darunter mit deutschen TV	617	690	670	575	547	573
- darunter mit nicht deutschen TV	238	266	251	226	241	240
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	19	36	27	27	26	31

Die Anzahl der Gesamtstraftaten, bei denen das Tatmittel „Messer“ im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stand, liegt landesweit im Jahr 2023 mit 6.845 Fällen leicht über dem Niveau des Vorjahres (+ 1,9 Prozent; 2022: 6.715 Fälle). Im Vergleich zum Vor-Pandemie-Jahr 2019 steigt die Anzahl der erfassten Fälle landesweit um 15,8 Prozent (2019: 5.911 Fälle) an.

Im Jahr 2023 werden vier von fünf Straftaten mit dem Tatmittel Messer (5.413 Fälle bzw. 79,1 Prozent) aufgeklärt. Bei drei von fünf der aufgeklärten Straftaten (3.171 Fälle bzw. 58,6 Prozent) handelt es sich um Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, es folgen Diebstahlsdelikte (930 bzw. 17,2 Prozent) und Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze (806 Fälle bzw. 14,9 Prozent). Bei Straftaten gegen das Leben werden im Jahr 2023 94,2 Prozent der Fälle aufgeklärt. Diese 147 Fälle machen einen Anteil von 2,7 Prozent der aufgeklärten Straftaten mit dem Tatmittel Messer aus.

Die Anzahl der Straftaten, bei denen mindestens ein deutscher TV (2.749 Fälle) bzw. ein nichtdeutscher TV (2.795 Fälle) erfasst wurde, liegt im Jahr 2023 etwa gleichauf. In

18,3 Prozent der aufgeklärten Fälle ist ein Asylbewerber oder Flüchtling an der Tat beteiligt.

Bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen, die dem Deliktsbereich der Rohheitsdelikte zugeordnet werden, können im Jahr 2023 landesweit 1.152 Fälle aufgeklärt werden. In 735 dieser Fälle – dies entspricht einem Anteil von 63,8 Prozent – wird mindestens ein nichtdeutscher TV erfasst. Hiervon wird in 308 Fällen mindestens ein TV Asylbewerber oder Flüchtling erfasst (26,7 Prozent an der Gesamtzahl der Fälle). In 454 Fällen (39,4 Prozent) wird mindestens ein deutscher TV erfasst. Körperverletzungen mit Todesfolge mit dem Tatmittel Messer werden im Jahr 2023 in Baden-Württemberg nicht erfasst.

Ein Messerangriff im Sinne der PKS erfordert – im Gegensatz zur Erfassung des Tatmittels Messer – zwingend eine Tathandlung, bei der der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus. Die Tatbegehungsweise Messerangriff ist seit dem Jahr 2022 in der PKS valide auswertbar.

Die PKS Baden-Württemberg weist für den Zeitraum der Jahre 2022 und 2023 nachfolgende Anzahl an Messerangriffen aus, unter Angabe des Anteils der Fälle mit Tatbeteiligung eines deutschen bzw. nichtdeutschen Tatverdächtigen, darunter von TV Asylbewerbern/Flüchtlingen.

Anzahl der Messerangriffe in Baden-Württemberg mit Anteil der erfassten Tatverdächtigen	2022	2023
Straftaten gesamt	2.727	3.104
Aufgeklärte Straftaten gesamt	2.366	2.673
- darunter mit deutschen TV	1.161	1.238
- darunter mit nicht deutschen TV	1.265	1.510
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	450	598
- darunter Straftaten gegen das Leben	142	136
- hierunter mit deutschen TV	66	57
- hierunter mit nicht deutschen TV	83	85
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	29	36
- darunter Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2.189	2.495

- hierunter mit deutschen TV	1.074	1.160
- hierunter mit nicht deutschen TV	1.168	1.404
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	414	554
- hierunter gefährliche/schwere Körperverletzungen	829	1.050
- darunter mit deutschen TV	362	409
- darunter mit nicht deutschen TV	485	674
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	189	289
- hierunter Bedrohungen	1.104	1.146
- darunter mit deutschen TV	574	590
- darunter mit nicht deutschen TV	536	566
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	173	203
- hierunter Raubdelikte	226	269
- darunter mit deutschen TV	123	144
- darunter mit nicht deutschen TV	130	151
- hierunter TV Asylbewerber/Flüchtling	50	58

Die Anzahl der Messerangriffe in Baden-Württemberg steigt im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 um 13,8 Prozent auf 3.104 Fälle (2022: 2.727 Fälle) an. Im Jahr 2023 werden in Baden-Württemberg 86,1 Prozent der Messerangriffe und damit mehr als acht von zehn Fällen aufgeklärt.

Im Jahr 2023 wird in 46,3 Prozent der aufgeklärten Messerangriffe ein deutscher TV (1.238 Fälle), in 56,5 Prozent (1.510 Fälle) ein nichtdeutscher TV erfasst. In etwa jedem fünften Fall (598 Fälle bzw. 22,4 Prozent) ist ein Asylbewerber bzw. Flüchtling an der Tat beteiligt. Das Gros der aufgeklärten Messerangriffe entfällt im Jahr 2023 auf den Bereich der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit mit 2.495 Fällen und hierunter auf Bedrohungen mit 1.146 Fällen (42,9 Prozent), es folgen 1.050 Fälle der gefährlichen/schweren Körperverletzung (39,3 Prozent). Bei etwa jedem zwanzigsten Fall (136 Fälle bzw. 5,1 Prozent) handelt es sich um eine Straftat gegen das Leben.

- 2. welche die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten jeweils unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen waren unter Angabe der Zahl der Zuwanderer nach Definition der PKS**

(bitte nach Jahren und Fällen mit Tatmittel Messer bzw. „Messerangriffe“ aufschlüsseln);

Zu 2.:

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS im Rahmen der Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Die PKS weist für Baden-Württemberg die nachfolgende Anzahl an deutschen und nichtdeutschen TV, darunter TV Asylbewerber/Flüchtlinge aus, die in den Jahren 2018 bis 2023 im Zusammenhang mit einer Straftat mit dem Tatmittel Messer erfasst wurden. Die Tatverdächtigen sind gegliedert nach den am häufigsten vorkommenden Nationalitäten. Die Aufzählung nach Staatsangehörigkeiten ist hierbei nicht abschließend.

Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2018
TV gesamt	4.815
- darunter Deutsche	2.497
- darunter Nichtdeutsche	2.318
- hierunter Asylbewerber/Flüchtling	914
- hierunter Türken	318
- hierunter Syrer	240
- hierunter Rumänen	151
- hierunter Afghanen	138
- hierunter Italiener	133
- hierunter Iraker	110
- hierunter Polen	98
- hierunter Gambier	87
- hierunter Kosovaren	69
- hierunter Algerier	64

Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2019
TV gesamt	4.825
- darunter Deutsche	2.597
- darunter Nichtdeutsche	2.228
- hierunter Asylbewerber/Flüchtling	768
- hierunter Türken	290
- hierunter Syrer	218
- hierunter Rumänen	182
- hierunter Italiener	116
- hierunter Iraker	107
- hierunter Afghanen	106
- hierunter Polen	88
- hierunter Gambier	83
- hierunter Nigerianer	64
- hierunter Kosovaren	62

Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2020
TV gesamt	4.795
- darunter Deutsche	2.602
- darunter Nichtdeutsche	2.193
- hierunter Asylbewerber/Flüchtling	742
- hierunter Türken	287
- hierunter Syrer	210
- hierunter Rumänen	157
- hierunter Italiener	123
- hierunter Iraker	115
- hierunter Afghanen	102
- hierunter Gambier	99
- hierunter Polen	85
- hierunter Kosovaren	85
- hierunter Nigerianer	69

Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2021
TV gesamt	4.399
- darunter Deutsche	2.414
- darunter Nichtdeutsche	1.985
- hierunter Asylbewerber/Flüchtling	594
- hierunter Türken	269
- hierunter Syrer	219
- hierunter Rumänen	163
- hierunter Italiener	97
- hierunter Afghanen	84
- hierunter Gambier	81
- hierunter Iraker	70
- hierunter Polen	69
- hierunter Kosovaren	66
- hierunter Nigerianer	58

Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2022
TV gesamt	5.386
- darunter Deutsche	2.788
- darunter Nichtdeutsche	2.598
- hierunter Asylbewerber/Flüchtling	790
- hierunter Türken	313
- hierunter Syrer	299
- hierunter Rumänen	205
- hierunter Afghanen	117
- hierunter Italiener	115
- hierunter Algerier	106
- hierunter Iraker	96
- hierunter Polen	85
- hierunter Gambier	82
- hierunter Tunesier	78

Tatverdächtige von Straftaten mit Tatmittel Messer in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2023
TV gesamt	5.679
- darunter Deutsche	2.749
- darunter Nichtdeutsche	2.930
- hierunter Asylbewerber/Flüchtling	1.006
- hierunter Syrer	328
- hierunter Türken	287
- hierunter Rumänen	215
- hierunter Algerier	156
- hierunter Ukrainer	156
- hierunter Tunesier	131
- hierunter Italiener	123
- hierunter Georgier	118
- hierunter Polen	105
- hierunter Afghanen	103

Die PKS weist für Baden-Württemberg die nachfolgende Anzahl an deutschen und nichtdeutschen TV, darunter TV Asylbewerber/Flüchtlinge aus, die in den Jahren 2022 und 2023 im Zusammenhang mit einem Messerangriff erfasst wurden. Die TV sind gegliedert nach den am häufigsten vorkommenden Nationalitäten. Die Aufzählung nach Staatsangehörigkeiten ist nicht abschließend.

Tatverdächtige von Messerangriffen in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2022	Tatverdächtige von Messerangriffen in Baden-Württemberg nach Staatsangehörigkeit	2023
TV gesamt	2.574	TV gesamt	2.922
- darunter Deutsche	1.241	- darunter Deutsche	1.310
- darunter Nichtdeutsche	1.333	- darunter Nichtdeutsche	1.612
- hierunter Asylbewerber/Flüchtling	462	- hierunter Asylbewerber/Flüchtling	616
- hierunter Syrer	179	- hierunter Syrer	235
- hierunter Türken	170	- hierunter Türken	191
- hierunter Rumänen	85	- hierunter Tunesier	96
- hierunter Afghanen	68	- hierunter Rumänen	84
- hierunter Iraker	68	- hierunter Algerier	74
- hierunter Gambier	58	- hierunter Afghanen	67
- hierunter Algerier	52	- hierunter Ukrainer	63
- hierunter Italiener	51	- hierunter Italiener	61
- hierunter ungeklärte Staatsangehörigkeit	49	- hierunter ungeklärte Staatsangehörigkeit	61
- hierunter Tunesier	42	- hierunter Iraker	56

3. *ob die Darstellungen zu dem syrischen Täter niederländischer Staatsangehörigkeit und der Ablauf der Geschehnisse, wie sie in der Frankfurter Allgemeinen vom 10. April 2024 zu lesen sind, den Tatsachen entsprechen;*

4. *wann und von wo der Täter in die Niederlande einreiste, um dort Asyl zu beantragen, oder ob er sich zuvor in anderen Ländern aufhielt, eventuell in Deutschland und eventuell mit Mehrfachidentitäten, und dort ebenfalls Asyl beantragte;*

5. *wann der Täter die niederländische Staatsangehörigkeit erhielt;*
6. *ob der Täter in Wangen in einer Obdachlosenunterkunft oder in einer Asylbewerberunterkunft untergebracht war;*
7. *was bisher über die Tatmotivation bekannt ist – außer, dass er „psychisch krank“ sein soll – und ob möglicherweise von Zeugen oder der Mutter des Mädchens von „Allahu Akbar“-Rufen während der Tat berichtet wurde;*
8. *ob die Verwandten von ihm, bei denen er wohnte, zum geistigen Zustand oder zu einer Radikalisierung befragt wurden oder noch werden;*
9. *aufgrund welcher Umstände unmittelbar nach dem Messerangriff auf das Mädchen in Wangen der Beschuldigte in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wurde, anstatt in Untersuchungshaft;*
10. *ob die Polizei eine Woche vor dem Messerangriff Strafanzeige gegen den Beschuldigten erhoben bzw. ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, als dieser am 3. April 2024 am Bahnhof in Wangen im Allgäu bereits randaliert, Menschen bedroht und beleidigt oder Sachen beschädigt und „Teufel, Teufel, Haram, Haram!“ geschrien haben soll;*

Zu 3. bis 10.:

Zu den Fragen 3 bis 10 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Das Polizeipräsidium Ravensburg führt unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Ravensburg wegen des in Rede stehenden Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines versuchten Tötungsdelikts gegen den Tatverdächtigen. Der in der Begründung des Antrags genannte Bericht aus der FAZ vom 10. April 2024 entspricht hinsichtlich des strafrechtlichen Inerscheintretens des Tatverdächtigen den hier vorliegenden Erkenntnissen.

Der Beschuldigte ist EU-Bürger und nach den derzeitigen polizeilichen Erkenntnissen seit dem Jahr 2021 bzw. 2022 im Besitz der niederländischen Staatsangehörigkeit. Der Tatverdächtige befindet sich seit Juni 2023 in Deutschland. Zu welchem Zeitpunkt

er in die Niederlande einreiste, ist Gegenstand der Ermittlungen. Ein entsprechendes polizeiliches Ersuchen zur Verifizierung dieser Fragestellungen wurde an die Niederländische Botschaft gerichtet. Eine Antwort steht derzeit noch aus. Durch Verfügung der Stadt Wangen vom 12. September 2023 wurde der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU auf Einreise und Aufenthalt festgestellt. Der Tatverdächtige ist in Wangen im Allgäu gemeldet, es handelt sich hierbei um eine Obdachlosen- und Asylbewerberunterkunft.

Die Staatsanwaltschaft Ravensburg stellte gegen den Tatverdächtigen zunächst einen Antrag zum Erlass eines Haftbefehls beim zuständigen Amtsgericht Ravensburg. Im Rahmen der Vorführung zur Prüfung der Haftfrage am 4. April 2024 ergaben sich Hinweise auf eine mögliche psychische Erkrankung. Ein psychiatrischer Gutachter kam zu der vorläufigen Bewertung, dass die mögliche psychische Erkrankung des Tatverdächtigen zur Minderung oder zum Ausschluss der Schuldfähigkeit führen könnte. Um die erforderlichen Untersuchungen zur Feststellung des Krankheitsbildes durchführen zu können, wurde der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zurückgenommen und eine Unterbringung nach § 126a StPO zur Unterbringung des Tatverdächtigen in einer geschlossenen forensischen Einrichtung beantragt. Diesem Antrag wurde durch den Haftrichter beim Amtsgericht entsprochen.

„Allahu akbar-Rufe“ sind von keiner der betroffenen Personen wahrgenommen worden. Die Ermittlungen zum Tatverdächtigen, zur Tatmotivation und möglichen Hintergründen der Tat dauern an.

Über das hier in Rede stehende Ermittlungsverfahren hinaus wird derzeit wegen des Verdachts der einfachen Körperverletzung sowie wegen des Verdachts der Sachbeschädigung gegen den Tatverdächtigen ermittelt. Bei der möglichen Sachbeschädigung handelt es sich um einen Vorfall vom 30. März 2024 an einem Bauzaun im Bereich des Bahnhofs Wangen im Allgäu. Hinweise auf Bedrohungshandlungen oder den Ausruf „Teufel, Teufel, Haram, Haram“ liegen nicht vor.

- 11. welche Maßnahmen die Landesregierung plant, um das neue Phänomen der schweren, lebensbedrohlichen Messerkriminalität (vgl. Messerangriff in Wiesloch [September 2023], Messerangriff in Würzburg [September 2023], Messerangriff in Aalen [April*

2024], Messerangriff in Heidenheim [April 2024], Doppelmord in Brokstedt [Januar 2023], Messermord in Illerkirchberg [Dezember 2022], Doppelmord in Ludwigshafen-Oggersheim [Oktober 2018], und andere) in den Griff zu bekommen;

Zu 11.:

Die Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum ist bereits seit mehreren Jahren ein Handlungsschwerpunkt der Polizei Baden-Württemberg. Die Landespolizei Baden-Württemberg fokussiert in ihrem breiten Maßnahmenkonzept zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum gezielt die positive Wirkung offener Präsenz und Kontrollmaßnahmen. Hierbei binden die regional zuständigen Polizeipräsidien lage- und bedarfsorientiert neben eigenen Polizeibeamtinnen und -beamten auch Unterstützungskräfte des Polizeipräsidiums Einsatz ein. Speziell zur Bekämpfung temporärer örtlicher Lageentwicklungen, aus denen sich Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ergeben, werden diese Kräfte sehr erfolgreich eingesetzt. Landesweit stehen für solche Brenn-/Schwerpunkteinsätze mehrere Einsatzgruppen des Polizeipräsidiums Einsatz zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Polizeipräsidium Einsatz im Rahmen von Unterstützungseinsätzen, je nach Verfügbarkeit, auch kurzfristig Polizeibeamtinnen und -beamte zu den regionalen Polizeipräsidien entsenden. Dabei stehen insbesondere auf Basis des örtlichen Lagebildes Sicherheits- und Präsenzstreifen, aber auch verschiedene Kontrollmaßnahmen im Vordergrund.

Der polizeiliche Fokus richtet sich insbesondere auf die Täter, die für eine Vielzahl an Straftaten verantwortlich sind. In Baden-Württemberg werden erwachsene Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -täter (MIT) nach der landesweiten Konzeption MIT-BW klassifiziert. Diese trat im Mai 2019 mit dem Ziel in Kraft, durch eine zentralisierte und abgestimmte Bearbeitung zwischen Polizei und Justiz frühzeitig kriminelle Karrieren zu erkennen und unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zu verfolgen, um so zu einer nachhaltigen Reduzierung der Kriminalitätsbelastung beizutragen und anwachsende kriminelle Karrieren frühzeitig durch staatliche Intervention zu unterbrechen.

Um eine kriminelle Karriere erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. mit aller Konsequenz aufzuhalten, wurde das bisherige Initiativprogramm für „Jugendliche Intensivtäter (JugIT)“ mit dem Gesamtprogramm „BajuS“ im Jahr 2023 abgelöst. BajuS steht für „Besonders auffällige junge Straftäterinnen und Straftäter“ und stellt eine bedeutende

Weiterentwicklung dar. So wird sich künftig die Bewertung des delinquenten Handelns primär an qualitativen Parametern der Straftat, beispielsweise am verwendeten Tatmittel Messer, orientieren und weniger an der Anzahl der begangenen Delikte. Damit können Kinder und Jugendliche, deren Verhalten sich von Anbeginn im Bereich der mittleren Kriminalität oder Gewaltkriminalität bewegt, schneller identifiziert werden. Dabei wird insbesondere auch die Zusammenarbeit aller betroffenen Stellen und Institutionen sowie das gegenseitige Verständnis zum Umgang mit diesen Personengruppen gestärkt. Auf diese Weise soll ein dauerhaftes Abgleiten von Kindern und Jugendlichen in die Straffälligkeit verhindert werden.

Messer sind grundsätzlich leicht verfügbar und haben aufgrund ihrer Beschaffenheit regelmäßig das Potential, beim Einsatz gegen Menschen schwere oder gar tödliche Verletzungen zu verursachen.

In Baden-Württemberg wurde Anfang Oktober 2022 durch entsprechende Verordnungen die rechtliche Möglichkeit zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen durch die Kreispolizeibehörden geschaffen. Die zuständigen Behörden haben hierdurch einen zusätzlichen, maßgeschneiderten Baustein für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum erhalten. Auf Grundlage der entsprechenden Verordnungen können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Waffen- und Messerverbotzonen eingerichtet werden, wenn die Sicherheitslage dies erfordert. Die Einrichtung einer Waffenverbotszone kommt dabei insbesondere an öffentlichen Orten in Betracht, die besonders kriminalitätsbelastet sind oder an denen Menschenansammlungen auftreten können. Die Stadt Stuttgart hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und zum 3. Februar 2023 zeitlich und örtlich begrenzte Waffen- und Messerverbotzonen eingerichtet. Die Stadt Mannheim hat am 1. Dezember 2023 eine Waffen- und Messerverbotzone eingerichtet. In Heilbronn ist eine Waffen- und Messerverbotzone am 1. Juni 2024 in Kraft getreten.

Mit diesem präventiven Element sollen insbesondere unrechtmäßig mitgeführte Messer in eng umgrenzten kriminalgeografischen Räumen durch die Polizei niederschwellig festgestellt und abgenommen werden können. Sinn und Zweck liegt im Verhindern schwerster Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Personen unter Einsatz besagter Messer. Dabei bedeutet jedes in einer Verbotzone abgenommene Messer einen Zugewinn für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger

sowie auch der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die häufig an solchen Kriminalitätsbrennpunkten im Einsatz sind.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen setzt sich darüber hinaus beim zuständigen Bundesgesetzgeber dafür ein, den Umgang mit Waffen und Messern in der Öffentlichkeit stärker und effektiver zu beschränken. In diesem Zusammenhang tritt es als Antragsteller eines Beschlussvorschlags im Rahmen der 221. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 19. bis 21. Juni 2024 in Potsdam auf. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wird außerdem auch weiterhin die mit dieser Zielrichtung in den Bundesrat eingebrachten Anträge unterstützen.

Auf Initiative des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg befassen sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JMK) bereits seit dem Frühjahr 2019 mit der Frage, ob und inwieweit die Strafvorschriften für mittels eines Messers begangene Körperverletzungen zu reformieren sind, um für solche Taten eine angemessene Sanktionierung zu gewährleisten und ein klares rechtspolitisches Signal gegen diese Kriminalität zu setzen. Die Justizministerkonferenz hat sich aus Anlass eines brutalen Messerangriffs in Schleswig-Holstein, bei dem ein Täter am 25. Januar 2023 in einem Regionalzug mit einem Messer auf mehrere Menschen einstach und hierbei zwei junge Menschen tötete sowie fünf weitere Menschen zum Teil schwer verletzte, im Mai 2023 erneut mit dem Phänomen der Gewalttaten unter Verwendung von Messern beschäftigt und beschlossen, erneut einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen.

Es zeigte sich, dass die bisherige Datenlage zur bundesweiten Entwicklung der Messerangriffe in den zurückliegenden zehn Jahren sowie zur entsprechenden justiziellen Erledigungspraxis durch Staatsanwaltschaften und Gerichte für nicht ausreichend gehalten wird, um den rechtspolitischen Handlungsbedarf valide bewerten zu können. Die zur Verfügung stehende Datenlage und -menge erlaubt keine belastbaren rechtspolitischen Schlussfolgerungen – weder in die eine, noch in die andere Richtung. Die Justizministerinnen und -minister haben daher die Notwendigkeit einer differenzierten und bundesweit einheitlichen statistischen Erfassung von Messerangriffen betont und im Herbst 2023 an die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) die Bitte herangetragen, in einem Forschungsprojekt eigene Untersuchungen zum Lagebild und zur justiziellen

Erledigungspraxis bei Messerangriffen anzustellen. Eine Analyse sollte nach Subgruppen der Messergewalt differenzieren, dabei insbesondere auch Messerangriffe auf fremde Personen im öffentlichen Raum in den Blick nehmen, und spezifische Risikofaktoren ermitteln. Auf der Grundlage so gewonnener Forschungsergebnisse können dann gegebenenfalls differenzierte rechtspolitische Handlungsoptionen aufgezeigt und spezifische Präventionsmaßnahmen ergriffen werden, um Messerangriffe effektiver zu verhindern.

12. *inwieweit sie einen Zusammenhang zwischen der massenhaften irregulären Einwanderung seit 2015 und dem Phänomen der ungefähr ebenso stark steigenden Messerkriminalität sieht;*

Zu 12.:

Die Entstehungsfaktoren für delinquentes Verhalten sind vielschichtig, aber vor allem demographischer Art; insbesondere junge Männer zeigen häufiger kriminelles Verhalten als andere Gruppen. Der Bevölkerungszuwachs der letzten Jahre ist in Baden-Württemberg vor allem durch (Netto-)Zuwanderung bedingt, die wiederum im Vergleich zur ansässigen Bevölkerung vermehrt besagtes demographisches Profil aufweist. Dies muss nicht automatisch bedeuten, dass Migration generell ursächlich für Kriminalität ist, sondern dass eine größere absolute Zahl an Menschen dieser Demographie die Fallzahlen beeinflussen kann. Inwiefern hier speziell die „irreguläre Einwanderung“ – in Abgrenzung zur „regulären“ Immigration – eine Rolle spielt, kann nicht gesagt werden. Bestimmte soziale bzw. sozioökonomische Indikatoren wie zum Beispiel die Wohn- und Lebenssituation oder Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben, der gelebte Umgang, Wertevermittlung, Unterstützung bei beziehungsweise Reaktionsverhalten auf gegebenenfalls unterdurchschnittliche schulische Leistungen, Kriminalität, Gewalterfahrungen, Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch, erlernte Kompensationsstrategien etc. können Einflussfaktoren für kriminelles Verhalten sein. Die jeweilige individuelle Tatmotivation bzw. Tatauslöser sind jedoch ebenso vielfältig und nicht beispielsweise allein durch kulturelle Aspekte erklärbar. Darüber hinaus können grundsätzlich auch gruppenspezifische Prozesse kriminogen wirken.

13. *welche Hilfe und Unterstützung der Familie des vierjährigen Mädchens und anderen Betroffenen von Opfern des neuen Phänomens der Messerkriminalität seitens der Landesregierung und des Staates zuteilwerden;*

Zu 13.:

Als Opfer einer Gewalttat hat das vierjährige Kind Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung. Der Leistungskatalog nach SGB XIV umfasst unter anderem die Soforthilfe durch schnell verfügbare psychologische Beratung und Betreuung in Traumaambulanzen, kompetente Begleitung während des Verfahrens durch ein Fallmanagement, Leistungen der Krankenbehandlung und Pflegebedürftigkeit, Leistungen zur Teilhabe, besondere Leistungen im Einzelfall, monatliche Entschädigungszahlungen und Berufsschadensausgleich. Neben der Geschädigten können auch deren Angehörige Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten (zum Beispiel Leistungen in einer Traumaambulanz). Ein entsprechender Antrag beim Versorgungsamt des Landratsamtes Ravensburg wurde gestellt. Im Übrigen wird die Familie der Geschädigten sowie die Geschädigte selbst durch den Weissen Ring e.V. – Außenstelle Ravensburg – unterstützt und beraten. Ein Opferanwalt ist von der Familie ebenfalls bereits eingebunden worden. Darüber hinaus wird die Familie durch das sachbearbeitende Kriminalkommissariat Ravensburg betreut.

14. *weshalb die Polizei auf dem Wangener Marktplatz ein Infomobil aufgebaut hatte, und wann dies zuletzt und wo anlässlich welcher Bluttat geschah (möglicherweise in Illerkirchberg?).*

Zu 14.:

Nach dieser Tat war neben dem Referat Prävention auch die Leitung des Polizeipräsidiums Ravensburg auf dem Marktplatz in Wangen präsent, um für die Bürgerschaft ansprechbar zu sein, mögliche Fragen zu beantworten und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung positiv zu unterstützen. Darüber hinaus ist das Referat Prävention des Polizeipräsidiums Ravensburg ganzjährig an verschiedenen Örtlichkeiten im Zuständigkeitsbereich vertreten, um Bürgergespräche zu führen, zielgruppengerecht Hinweise zu richtigem Verhalten zu vermitteln sowie über Präventionsprogramme zu informieren. Das Ziel hierbei ist, das Vertrauen der Bürgerschaft in die Polizei weiterhin zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen